

Statuten der Männerriege Villmergen

I. Name und Sitz

Art.1 Name

Die Männerriege Villmergen ist eine Riege des Turnverein Villmergen, dessen Statuten und Reglemente sinngemäss Anwendung finden.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil der Riege ist die Gemeinde Villmergen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Die Männerriege

- pflegt das Männerturnen seiner im angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- koordiniert die Aktivitäten der Turner und Faustballer,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- **richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.**

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Männerriege ist weiter Mitglied:

- des Kreisturnverband Freiamt (KTVF),
- des Aargauer Turnverbandes (ATV),

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV-FSG).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei Sportversicherungskasse SVK_STV zu versichern

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe,

Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Die Männerriege Villmergen ist eine Riege des Turnverein Villmergen

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Die Männerriege setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern.

Art. 8 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer Freude am Turnsport hat und sich aktiv beim Turnen oder Faustballspiel beteiligt. Die Aufnahme kann während dem Vereinsjahr erfolgen und muss durch die GV bestätigt werden.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.

Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden

Art. 10 Eintritt, Austritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an die GV zu richten.

Diese entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ATV, KTVF verbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Die Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde bzw. der Teilnahme an den Anlässen gemäss Jahresprogramm angehalten.

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 15 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

IV. Organe des Vereins

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Turnstand
- Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel am 1. Donnerstag im März statt.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- die Mutationen
- die Abnahme der Tätigkeitsberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- die Genehmigung des Jahresprogrammes
- die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Statutenrevisionen
- Ehrungen
- Verschiedenes.

Art. 18 Eingabe und Anträge

Anträge zu Geschäften gemäss Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die GV ist immer beschlussfähig.

Art. 20 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen (Pandemie, Katastrophen...) kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann;

- Eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. **Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren.** Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Männerriege und vertritt diese nach aussen.

Art. 22 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei **Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Amtsjahren.** Sie haben jeweils die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht sowie Antrag an die GV zu stellen. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Art. 23 Turnstand

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen. Der Turnstand ist beschlussfähig.

V. Finanzen

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12. und entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Einzelunterschrift

Der Kassier und der Präsident unterzeichnen für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontoführung, Zahlungen, und Verhandlungen gegenüber den Banken mit Einzelunterschrift.

Art. 26 Einnahmen

Die Einnahmen der Riege werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge und Schenkungen.

Art. 27 Ausgaben

Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Neuanschaffungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget.

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV festgelegt. Dieser darf den Betrag von CHF 200.00 nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes, die Vorturner und die Spielleiter Faustball sind beitragsbefreit.

Art. 29 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Die Mitglieder haften nur für den jeweils von der GV beschlossenen Mitgliederbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Gesamtrevision der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 32 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung der Männerriege ist das vorhandene Vermögen und das Inventar dem Turnverein zur Verwaltung zu übergeben. Wo die vorliegenden Statuten nichts Besonderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Statuten des Turnvereins und der übergeordneten Verbände.

Art. 33 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03. März 2016

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.02.2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung vom Kreisturnverband Freiamt und der GV sofort in Kraft.

Villmergen, 20. Februar 2025

Für die Männerriege Villmergen

Präsident

Aktuar

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverein Villmergen genehmigt,
Ort und Datum

.....,

Präsident

Aktuar

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand vom Kreisturnverband Freiamt
genehmigt,
Ort und Datum

.....,

Präsident

Aktuar

.....

.....